



Ergebnis- und Finanzplan mit Definitionen

Der Ergebnisplan

Der Ergebnisplan bildet sämtliche Erträge und Aufwendungen der Kommune ab. Hierbei werden Erträge und Aufwendungen, die dem kommunalen „Betriebszweck“ dienen und innerhalb der gewöhnlichen Betriebstätigkeit anfallen, als ordentliche Erträge und Aufwendungen bezeichnet und zum *Verwaltungsergebnis* saldiert. Zum Verwaltungsergebnis wird das *Finanzergebnis* addiert und so erhält man das *ordentliche Ergebnis*. Das *Jahresergebnis* ergibt sich dann aus der Addition von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis.

Der Ergebnisplan wird als ausgeglichen bezeichnet, wenn die Höhe der Erträge und der Aufwendungen gleich groß ist. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt ist eine wesentliche Zielgröße im **Neuen Kommunalen Finanzwesen**, weil die Kommune in diesem Fall im Planjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen bekommt.

Ordentliche Erträge (Positionen 1 – 9)

❖ **Privatrechtliche Leistungsentgelte (Position 1)**

Die Kommune beschafft ihre Finanzmittel auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zugrunde liegt, z.B. Eintrittsgelder, Erlöse DSD, Verkäufe Altpapier, Mieten und Pachten, sind diese als Erträge hier auszuweisen.

❖ **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Position 2)**

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuelle zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistung in der Regel zu decken. Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Demgegenüber sind Benutzungsgebühren Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen (z.B. Kanalanschluss- und Straßenbaubeiträge).

❖ **Kostenersatzleistungen und –erstattungen (Position 3)**

Erträge aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen sind solche, die die Kommune aus der Erbringung von Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet, wie z.B. Erstattungen für die Durchführung von Wahlen, Erstattungen von Integrationsmaßnahmen, Erstattungen im Abfallbereich.

❖ **Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen (Position 4)**

Als Bestandsveränderungen sind Erhöhungen bzw. Verminderungen des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr auszuweisen. Aktivierten Eigenleistungen stehen hingegen Aufwendungen der Kommune gegenüber, die zur Erstellung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Einzubeziehen sind Aufwendungen, die Herstellungskosten darstellen (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Maschinen usw.).

❖ **Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen (Position 5)**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer), sonstige Steuern (Hundesteuer, Spielapparateststeuer) und steuerähnliche Erträge wie Familienleistungsausgleiche erfasst.

❖ **Erträge aus Transferleistungen (Position 6)**

Erfasst werden hier erhaltene sach- und personenbezogene (Geld-)Leistungen, die von einer öffentlichen Einrichtung gegeben werden, um einen sachlichen und personenbezogenen Zweck, z.B. für Sozial- und Jugendleistungen, zu erreichen.

❖ **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (Position 7)**

Unter Zuweisungen fallen die Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung an die Erfüllung bestimmter Verwendungsaufgaben geknüpft ist. Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an die Kommune. Bei den allgemeinen Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z.B. Schlüsselzuweisungen, Allgemeine Investitionspauschale).

❖ **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen (Position 8)**

Verteilung von Zuschüssen analog der Ausgaben für Abschreibungen für die bezuschussten Investitionen; z.B. Landeszuschuss für die Beschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr oder erhaltene Erschließungs- bzw. Straßenbeiträge.

❖ **Sonstige ordentliche Erträge (Position 9)**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Kommune, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, wie z.B. Konzessionsabgaben, Vermietungs- und Verpachtungserträge (bei Nebenzweck), Schadenersätze, Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, zu verbuchen. Insbesondere gehören hierzu Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Ordentliche Aufwendungen (Positionen 11 – 18)

❖ **Personalaufwendungen (Position 11)**

Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen, die der Entlohnung von aktiven Beschäftigten der Kommune dienen z.B.: Gehälter, Löhne, Beamtenbezüge, Jahressonderzahlungen, Sachbezüge, (inkl. der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Nicht Personalaufwendungen sind: Aufwendungen, die zwar an aktive Beschäftigte ausgezahlt werden, aber kein Entgelt sind (z.B. Reisekosten, Auslagenersatz), sowie Vorschüsse und Abschlagszahlungen.

❖ **Versorgungsaufwendungen (Position 12)**

Versorgungsaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für die (Alters-) Versorgung von Beamten. Hierunter fallen die Beamtenpensionen, Veränderungen der Pensionsrückstellungen und Beihilfen.

❖ **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Position 13)**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. Energiekosten (Gas, Wasser, Strom, Heizöl, Treibstoffe), Material für Instandhaltungen (bei Reparaturen in Eigenleistung), Reinigungsmaterial, Fremdleistungen, Leiharbeiter, Aufwandsentschädigungen, Instandhaltungen, Wartung, Fremdreinigung, Büromaterial, Porto, Telefon, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Amtliche Bekanntmachungen, Datenverarbeitung (lfd. Aufwendungen), Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Aus- und Fortbildungskosten, Betriebsarzt.

❖ **Abschreibungen (Position 14)**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Abschreibungen auf Sachanlagen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Unter den Abschreibungen zählen auch Abschreibungen auf Umlaufvermögen und Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen.

❖ **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben (Position 15)**

Hierunter fallen alle gegebenen Zuweisungen für laufende Zwecke, Kostenerstattungen an Zweckverbände, Zuschüsse für Vereine, Zuschüsse an Kirchen und Vereine (z.B. für die Betriebsunterhaltung von Kindertagesstätten) oder andere gemeinnützige Einrichtungen, jedoch keine Investitionszuschüsse.

❖ **Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Position 16)**

Zu den Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zählen u.a. die Kreisumlage und Schulumlage, als Steueraufwendungen sind alle steuerähnlichen Aufwendungen wie z.B. aus der Zerlegung von Ertragssteuern, Gewerbesteuerumlage, Finanzierung Fonds Deutsche Einheit zu erfassen.

❖ **Transferaufwendungen (Position 17)**

Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Rechnungswesens als Transferaufwendungen erfasst (z.B. Sozialleistungen, Aufwendungen für Ehrungen oder Stipendien usw.).

❖ **Sonstige ordentliche Aufwendungen (Position 18)**

Alle Aufwendungen aus betrieblichen Steuern (Grundsteuer, Kfz.-Steuer), Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer) und Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen werden hier erfasst.

Finanzerträge/Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Positionen 21 – 22)

❖ **Finanzerträge (Position 21)**

Zu den Finanzerträgen zählen Zinseinnahmen für Steuernachforderungen, Säumniszuschläge, Mahngebühren und übrige Zinseinnahmen (z.B. aus Geldanlagen).

❖ **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Position 22)**

Hierunter fallen Darlehenszinsen und Kontokorrentzinsen.

Außerordentliche Erträge/Außerordentliche Aufwendungen (Positionen 25 – 26)

❖ **Außerordentliche Erträge (Position 25)**

Außerordentliche Erträge sind z.B. Gewinne aus Vermögensveräußerungen (Ertrag über Buchwert), Spenden, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

❖ **Außerordentliche Aufwendungen (Position 26)**

Außerordentliche Aufwendungen sind die Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Verkauf unter Buchwert) und außerplanmäßige Abschreibungen.

Der Finanzplan

Der Finanzplan zeigt die Entwicklung der Liquidität der Kommune im Planjahr auf. Dabei handelt es sich jedoch um die Abbildung des reinen Geldflusses. Bei der Ursache der Liquiditätsänderung wird nach drei Bereichen unterschieden: dem Finanzmittelfluss aus der Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit.

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 – 18)

❖ **Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 9)**

Summe aller Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zu verstehen.

❖ **Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 18)**

Hierunter ist die Zusammenfassung der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

❖ **Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 19 =Saldo aus Position 9 und Position 18)**

Der Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf muss im Ergebnis größer sein, als die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie das Sondervermögen der Hessenkasse (Position 32).

Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 20 – 29)

❖ **Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen (Position 20)**

Unter diese Position fallen Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen.

❖ **Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens (Position 21)**

Die Position weist den Zahlungsfluss für Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens aus.

❖ **Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens (Position 22)**

Die Position beinhaltet Einzahlungen, die durch den Verkauf von Beteiligungen und Kapitaleinlagen entstehen, sowie die Einzahlung aus der Tilgung von gewährten Krediten).

❖ **Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Position 20 - 22)**

❖ **Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Position 24 - 27)**

Die beiden Positionen zur Darstellung der Investitionsauszahlungen sind von ihrer Bezeichnung her selbstredend und entsprechen im Wesentlichen den Positionen für die Investitionseinzahlungen. Zu den Investitionsauszahlungen gehören Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Darunter fallen Auszahlungen

1. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
2. für Baumaßnahmen,
3. für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
4. für den Erwerb von Finanzanlagen,
5. von aktivierbaren Zuwendungen,
6. für sonstige Investitionsauszahlungen,
7. für die Gewährung von Krediten für Investitionen.

❖ **Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Position 28 (Position 24 bis 27)**

❖ **Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Position 29 = Saldo aus Position 23 und 28)**

❖ **Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Position 19 und 29)**

Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 31 – 32)

❖ **Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Behebung von Anleihen (Position 31)**

Die Position enthält alle Zahlungsmittelzuflüsse aus Aufnahmen von Krediten, unabhängig von der Laufzeit und des Verwendungszwecks.

Die Position 32 ist selbsterklärend.